

**S a t z u n g**  
**zur Neufassung der Gebührensatzung**  
**für die Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder**

---

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder vom 14.02.1997, zuletzt geändert am 01.10.2009 wird aufgehoben.
- II. Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder

**§ 1**  
**Gebührenhöhe**

- (1) Für die von der Stadt vermittelten Tagespflegeplätze und für die Benutzung der von der Stadt betriebenen Tageseinrichtungen ist eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif zu zahlen; der Tarif ist Bestandteil dieser Satzung.  
Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge durch Dritte gewährt werden, werden diese bei der Festsetzung der Gebühr entsprechend berücksichtigt.
- (2) Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig in Kindertagesstätten und/oder auf Vermittlung der Stadt Barsinghausen in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 50 %. Für das dritte Kind und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.  
Muss für ein Kind keine Gebühr entrichtet werden, wird es bei der Berechnung nach Satz 1 nicht berücksichtigt.
- (3) In Fällen wie Krankheit des Kindes, Einrichtungsferien, Schließung der Einrichtung durch das Gesundheitsamt und Schließung bei höherer Gewalt wird die Gebühr nicht ermäßigt.  
Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr, wenn ein Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten eines aufgenommenen Kindes; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebühr ist von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem das Kind in die Einrichtung oder in ein Tagespflegeverhältnis aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (2) Bei Abmeldung erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Betreuungsverhältnis ausscheidet; Abs. 1, Satz 2, ist sinngemäß anzuwenden.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Kindes aus einer Tageseinrichtung für Kinder für den Zeitraum zwischen dem 1.5. und 31.7. eines Jahres, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.7.) fort, es sei denn, dass der frei werdende Platz innerhalb dieses Zeitraumes erneut vergeben werden kann oder dass dem besondere

Gründe (z.B. Wegzug aus dem Einzugsbereich, längerfristige Krankheit) entgegenstehen.

#### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats im voraus bei der Stadtkasse einzuzahlen.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

#### **§ 5 Mittagessen**

In Ganztageeinrichtungen wird Mittagessen gereicht. Die Höhe des Essensbeitrages wird im anliegenden Gebührentarif geregelt.

Davon unberührt bleiben vertragliche Regelungen, die zwischen Eltern und gewerblichen Anbietern geschlossen werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. September 2012 in Kraft.

Barsinghausen, den .05.2012

STADT BARSINGHAUSEN

Der Bürgermeister

Zieseniß

## **Gebührentarif**

zur Gebührensatzung für die Tagespflege und für die Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung hat der Rat in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgenden Gebührentarif zum 1.9.2012 beschlossen:

### **Gebühren**

#### **1. Tagespflege**

Die Gebühr für die von der Stadt Barsinghausen gemäß § 23 SGB VIII vermittelten Tagespflegeplätze beträgt 18,75 € monatlich für die angefangene halbe Stunde täglicher Betreuungszeit. Obergrenze sind 375,00 € für 10 Stunden. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen in der Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

#### **2. Kindertageseinrichtungen**

Die Benutzungsgebühr für die Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder beträgt monatlich:

- siehe Anlage 1

### **Entgelte**

#### **1. Mittagessen**

Das Essengeld wird für 11 Monate erhoben und beträgt monatlich in:

Krippen	42,00 EUR
Kindergärten	46,20 EUR
Horten	67,20 EUR

Der Hauptferienmonat ist beitragsfrei.

Barsinghausen, .05.2012  
Stadt Barsinghausen  
Der Bürgermeister

Zieseniß